

Satzung

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Katzenhilfe Ehingen und Umgebung e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Ehingen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Ehingen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Das Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf die Große Kreisstadt Ehingen mit seinen Teilorten sowie das Gebiet im westlichen Alb-Donau-Kreis. Es sind vertragliche Vereinbarungen mit den umliegenden Kommunen möglich. Maßnahmen außerhalb dieses geregelten Tätigkeitsgebietes bedürfen vor der Durchführung der ausdrücklichen Genehmigung des Vorstandes.
- (5) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 – Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Gewährung von Schutz und Hilfe für Katzen in Not (herrenlose, ausgesetzte, von Verwahrlosung bedrohte und verletzte Katzen). Ziel ist die Minderung des Katzenelends mit Hilfe folgender Maßnahmen, die von den Mitgliedern ehrenamtlich ausgeführt werden:
 - a) Regelmäßiges Füttern und wenn nötig ärztliche Versorgung von verwilderten Katzen.
 - b) Unfruchtbarmachung der herrenlosen Katzen durch Einfangen mit Lebendfallen und Rückgabe in die gewohnte Umgebung.
 - c) Fahrten zum Tierarzt und vorübergehende Unterbringung und Versorgung der Katzen bis zur Vermittlung in verantwortungsvolle Hände. Die Übergabe erfolgt durch ein beauftragtes Vereinsmitglied, welches sich davon überzeugt, dass eine katzengerechte Haltung gewährleistet wird.
 - d) Koordinationsstelle für gefundene sowie vermisste Katzen.
 - e) Informationsstände mit dem Ziel die Bevölkerung auf die Notwendigkeit der Unfruchtbarmachung aufmerksam zu machen und Fragen zur Katzenhaltung zu beantworten
- (2) Der Verein pflegt und fördert den Tierschutzgedanken und achtet auf die Einhaltung und Befolgung des Tierschutzgesetzes.
- (3) Aufklärung, Belehrung über Tierschutzprobleme,
- (4) Förderung des Verständnisses der Öffentlichkeit für das Wesen und Wohlergehen der Tiere,
- (5) Verhütung von Tierquälerei oder Tiermisshandlung und Tiermissbrauch,
- (6) Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zu widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen.

Der Tierschutzgedanke des Vereins und seiner Mitglieder erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere sondern auf in Freiheit lebende Katzen in unserer Umwelt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

Vorstandsmitglieder und andere im Auftrag des Vereins ehrenamtlich tätige Personen bekommen ihre Aufwendungen in nachgewiesener Höhe vom Verein ersetzt, sofern sie nicht im Vereinsinteresse auf einen Ersatz verzichten.

Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, kann der Vorstand für ehrenamtlich und unentgeltlich im Auftrag des Vereins tätige Personen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung aus der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen; soll diese einem Vorstandsmitglied zugute kommen, muss die Mitgliederversammlung diesem Beschluss zustimmen.

§ 3 – Mitgliedschaft

Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder der Jugendgruppe müssen mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben. Juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt zu werden. Die Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt, der jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 1 Monat schriftlich erklärt werden kann,
- durch Ausschluss oder
- durch den Tod.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist,
- wenn es den Vereinszweck, den Verein oder die Tierschutzbestrebungen allgemein oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Der Beschluss ist unanfechtbar.

Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben.

§ 4 – Beiträge

Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Der Jahresmindestbeitrag beträgt Euro 30,00. Der Ausschluss eines Mitgliedes entbindet dieses nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Jahresbeitrages.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest.

Für jugendliche Mitglieder, die der Jugendgruppe angehören, kann ein ermäßigter Beitrag festgesetzt werden.

Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig.

Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Hierfür ist der Vorstand zuständig.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Die Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu benutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Jede Anschriftenänderung oder bei Einzug des Mitgliederbeitrags per Lastschrift, jede neue Bankverbindung, ist sofort dem Verein mitzuteilen.

§ 6 – Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 – Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Er besteht aus

- Zwei Vorsitzenden, jeweils einzelvertretungsberechtigt,
- dem Kassenwart,
- dem Schriftführer,
- Zwei Beisitzer mit Stimmrecht und
- Einem Beisitzer ohne Stimmrecht.

Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes Einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so hat der Vorstand das Recht entweder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung der Ersatzwahl einzuberufen oder ein anderes Vereinsmitglied zu berufen, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch arbeitet. Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl.

§ 8 – Aufgabenbereich des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Erstellung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses,
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
- Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes,
- Die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern,
- Die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereines.

Die Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Die Vorsitzenden sind – jeder für sich – allein vertretungsberechtigt.

§ 9 – Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch die Vorsitzenden kann schriftlich, fernmündlich, telegraphisch oder mündlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit mit Ausnahme des Falles des Ausschlusses eines Mitgliedes, für den eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von einem der Vorsitzenden und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, von einem der Vorsitzenden und vom Kassenwart zu unterzeichnen.

Über die Reihenfolge der Vertretung im Falle der Verhinderung eines Vorsitzenden durch seinen Vertreter fasst der Vorstand Beschluss.

§ 10 – Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal statt und soll möglichst im 1. Halbjahr einberufen werden. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe einer Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen. Dies kann auch durch Veröffentlichung in der Tageszeitung, der Schwäbischen Zeitung, erfolgen.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses; Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über den Voranschlag
- Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes; Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- Festsetzung der Höhe des Beitrages für das nächste Geschäftsjahr
- Verleihung und Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Beschlussfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen beziehungsweise Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4, zur Auflösung des Vereines eine solche von 4/5 der erschienenen gültig abstimmbaren Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereines ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige der die meisten Stimmen erhält, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

Wahlen sind auf Antrag auch nur eines Versammlungsteilnehmers schriftlich durchzuführen, Abstimmungen können schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 der Erschienenen es verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Wahl zum Vorstand ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter durchzuführen.

§ 11 – Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können.

Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Er muss es, wenn er die Unterstützung von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder hat.

§ 12 – Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen (§ 6 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Tagungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Beschlüsse sind in der nächsten Versammlung des Organs zu verlesen und müssen von dieser genehmigt werden.

§ 13 – Haftung des Vereines seinen Mitgliedern gegenüber

Die Haftung des Vereins oder seiner Organe für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, ist ausgeschlossen.

§ 14 – Kassenprüfung

Die Kassenführung und die Vermögensverhältnisse des Vereines sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfer zu prüfen. Die Prüfung hat so zeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse erstattet werden kann. Der Rechnungsprüfer muß die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können. Der Rechnungsprüfer kann jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereines nehmen und darf nicht dem Vorstand angehören. Der Bericht des Rechnungsprüfers ist schriftlich niederzulegen.

§ 15 – Kooptitionen, Jugendgruppe

Der Vorstand hat das Recht, seinen Kreis durch sachverständige Personen zu erweitern. Die kooptierten Vorstandsmitglieder haben in den Beratungen kein Stimmrecht. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des sie kooptierenden Vorstandes, wenn sie nicht durch Zeitablauf endet. Der/ die Jugendgruppenleiter werden auf jederzeitigen Widerruf vom Vorstand ernannt. Sie müssen durch ihre Persönlichkeit Gewähr für ordnungsgemäße, auf die Jugend abgestellte Leitung der Gruppe bieten. Sie üben ihre Tätigkeit nach den vom Vorstand erteilten Richtlinien ehrenamtlich aus.

§ 16 – Tierheimverwaltung

Betreibt der Verein ein Tierheim oder eine tierheimähnliche Einrichtung, so obliegt die Verwaltung des Tierheims dem Vorstand. Dieser kann hierfür einen Verwaltungsausschuss einsetzen, dem bis zu drei Mitglieder angehören sollen. Der Verwaltungsausschuss ist dem Vorstand für die ordnungsgemäße Verwaltung des Tierheims oder der tierheimähnlichen Einrichtung verantwortlich. Seine Amtszeit endet mit der Amtszeit des ihn berufenden Vorstands.

§ 17 – Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Tierschutzbund e.V. sowie des zuständigen Landesverbandes des Deutschen Tierschutzbundes e.V. Er erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§ 18 – Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.

Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 47 ff. BGB).
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 – Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderungen einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden sind.

§ 20 – Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung eventuell notwendig werdende redaktionelle Änderungen durchzuführen.

§ 21 – Inkrafttreten

Diese Satzung ist mit Eintragung im Vereinsregister gültig.